

Wahlergebnisse in willkürlicher Auswahl

Redaktion erweckt in der Leserschaft einen falschen Eindruck

Eine Regionalzeitung veröffentlicht online einen Artikel unter der Überschrift „Ergebnis der Landtagswahl 2018 im Stimmkreis Hof“. Aufgeführt werden in Listenform die Ergebnisse von zehn Parteien, die zwischen 38,3 und 0,5 Prozent der Stimmen erreicht haben. Beschwerdeführer in diesem Fall ist Direktkandidat der Partei „Die Partei“. Er sieht die Auflistung der Wahlergebnisse durch die Redaktion als willkürlich an. „Die Partei“ fehle, obwohl sie ein höheres Ergebnis erzielt habe als die „Piraten“, die „Bayernpartei“ und die „ÖDP“, die in der Auflistung enthalten seien. Die Redaktion verwende auch nicht den sonst üblichen Hinweis auf die „Sonstigen“. Somit sei die Darstellung des Wahlergebnisses unvollständig und irreführend. Sie verstoße gegen presseethische Grundsätze. Die Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Kodex gebotene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht einen Hinweis aus. Der durchschnittliche Leser muss bei der Darstellung der Zeitung davon ausgehen, dass sie die zehn Parteien mit der höchsten Stimmenzahl nennt. „Die Partei“ fehlt in der Aufzählung. Parteien, die weniger Stimmen erhalten haben, werden jedoch genannt. Dadurch entsteht in der Leserschaft ein falscher Eindruck hinsichtlich des Wahlergebnisses. Eine Redaktion muss nicht alle Parteien angeben. Sie kann durchaus nach dem Informationsinteresse entscheiden. Wenn sie aber den Anschein einer numerischen Darstellung erweckt, hätte es die journalistische Sorgfalt erfordert, die Leser darüber zu informieren, wenn sie einzelne Parteien weglässt.

Aktenzeichen:0934/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis